



Stadt Esslingen am Neckar  
 Ordnungs- und Standesamt  
 -Bürgeramt-  
 Beblingerstraße 1+3  
 73728 Esslingen am Neckar

### Widerspruch nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Familienname, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	
Esslingen am Neckar	

#### Erklärung

Ich erhebe Widerspruch gegen die Weitergabe meiner Daten (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschriften) an

- öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, der mein Ehepartner/Ehepartnerin/mein minderjähriges Kind, meine Eltern (nur im Falle der Minderjährigen der/des Antragstellenden) angehören – während ich diesen nicht angehöre (§ 42 Abs. 3 BMG)
- Mandatsträger, Presse und Rundfunk zum Zwecke von Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)
- Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§50 Abs. 1 BMG)
- das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften gem. § 36 Abs. 2 BMG
- Adressbuchverlage und Herausgeber ähnlicher Nachschlagewerke (§ 50 Abs. 3 BMG)  
 das Staatsministerium aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen ( § 12 MVO i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG)

Die Übermittlungssperre gilt nur für den/die angekreuzten Tatbestand/bestände und ist zeitlich unbefristet, bis sie von mir zurückgenommen wird.

Datum, Unterschrift
---------------------

<b>amtlicher Vermerk</b> Der Sperrvermerk wurde im Melderegister eingetragen Bestätigung an Antragsteller/in  <hr/> Datum, Unterschrift SB
--



## Hinweise zur Beantragung einer Übermittlungssperre

Die Bestimmungen des Bundesmeldegesetz sehen vor, dass das Bürgeramt der Stadt Esslingen am Neckar als Meldebehörde persönliche Daten aus dem Melderegister weitergeben oder veröffentlichen kann/muss.

Es besteht die Möglichkeit in bestimmten Fällen der Veröffentlichung oder Weitergabe der Daten zu widersprechen.

### Gruppenauskunft an Parteien und anderen Wählergruppen

Die Meldebehörde, darf im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen, Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren an

Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen einfache Auskünfte von wahl- und stimmberechtigten Einwohner erteilen.

Bei Wahlen, an denen auch ausländische Unionsbürger teilnehmen können, darf die Meldebehörde diese Daten sowie die Angabe über die Staatsangehörigkeit dieser Unionsbürger zu dem Zweck nutzen, ihnen Informationen von Parteien und anderen Wahlvorschlägen zuzusenden.

Durch die Beantragung der Übermittlungssperre kann diese Auskunft bzw. Nutzung verhindert werden.

### Alters- und Ehejubilare

Die Meldebehörde darf Namen und Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums an die Presse und den Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln.

Altersjubilare = 80, 90, 95, 100 Geburtstag / Ehejubilare 50 Jahre, 60 Jahre, 65 Jahre, 70 Jahre

Mit der Beantragung der Übermittlungssperre unterbleibt die Veröffentlichung und Übermittlung Ihrer Daten.

### Einwohnerbücher und ähnliche Nachschlagwerke

Die Meldebehörde darf Namen, Doktorgrad und Anschrift von allen volljährigen Einwohnern in Einwohnerbüchern und ähnliche Nachschlagwerken veröffentlichen und an andere zur Herausgabe solcher Werke übermitteln. Mit der Beantragung der Übermittlungssperre unterbleibt die Veröffentlichung und Übermittlung Ihrer Daten.

### Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörde übermittelt jährlich Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial.

Mit der Beantragung der Übermittlungssperre unterbleibt die Übermittlung Ihrer Daten.

### Übermittlung von Daten an Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied im selben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrecht der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

**Die Übermittlungssperre gilt solange, bis sie von Ihnen zurückgenommen wird oder durch Tod oder Wegzug gegenstandslos ist. Eine Zurücknahme ist jederzeit möglich.**